Industrie- und Handelskammer
Nürnberg für Mittelfranken

Merkblatt

zur Durchführung der Abschlussprüfung im Ausbildungsberuf **Florist/Floristin**
nach der Ausbildungsordnung vom 28. Februar 1997

I. Prüfungsbereiche

Die **schriftliche** Abschlussprüfung erstreckt sich gemäß § 8 AO auf folgende Prüfungsbereiche:

Prüfungsbereich	Prüfungsform	Prüfungszeit	Höchstpunktzahl/ Gewichtung	
Technologie	schriftlich gebunden und ungebunden	90 Minuten	100 Punkte	1:3
Warenwirtschaft	schriftlich gebunden	60 Minuten	100 Punkte	1:3
Wirtschafts- und Sozialkunde	schriftlich gebunden	60 Minuten	100 Punkte	1:3

Die **praktische** Abschlussprüfung erstreckt sich gemäß § 8 AO auf folgende Prüfungsbereiche:

komplexe Prüfungsaufgabe im Wahlbereich:
Hochzeitsschmuck/ Trauerschmuck/ Raumschmuck/ Tischschmuck

Prüfungsbereich	Prüfungsform	Prüfungszeit	Höchstpunktzahl/ Gewichtung	
Skizze und **Liste/Kalkulation**	schriftlich	60 Minuten	100 Punkte 100 Punkte	5 % 20 %
Beratungsgespräch	mündlich	30 Minuten	100 Punkte	15 %
Praktische Umsetzung	praktisch	90 Minuten	100 Punkte	60 %

Arbeitsproben:

Prüfungsbereich	Prüfungsform	Prüfungszeit	Höchstpunktzahl/ Gewichtung	
Binden eines Straußes	praktisch	30 Minuten	100 Punkte	1:3
Fertigen einer gesteckten Gefäßfüllung	praktisch	40 Minuten	100 Punkte	1:3
Bepflanzen eines Gefäßes	praktisch	40 Minuten	100 Punkte	1:3

Gewichtung innerhalb der **praktischen** Abschlussprüfung gemäß § 8 Absatz 3 AO:

1. Komplexe Prüfungsaufgabe 70 Prozent
2. Arbeitsproben 30 Prozent

Bei der Ermittlung des **Gesamtergebnisses** der Abschlussprüfung sind das Ergebnis der schriftlichen Abschlussprüfung und das Ergebnis der praktischen Abschlussprüfung im Verhältnis 1:1 zu gewichten.

II. Bestehen der Abschlussprüfung

Die Abschlussprüfung ist gemäß § 8 Absatz 7 AO bestanden, wenn die Prüfungsleistungen wie folgt bewertet worden sind:

1. im Ergebnis des Prüfungsbereichs Technologie mit mindestens „ausreichend“,
2. im Ergebnis der schriftlichen Prüfung mit mindestens „ausreichend“,
3. im Ergebnis der praktischen Prüfung mit mindestens „ausreichend“,
4. in keinem Prüfungsbereich mit „ungenügend“.

III. Mündliche Ergänzungsprüfung

Rechtsgrundlage

Der Prüfling kann in einem Prüfungsbereich eine mündliche Ergänzungsprüfung nach § 8 Absatz 6 AO beantragen. Dem Antrag ist stattzugeben,

1. wenn er für einen der folgenden Prüfungsbereiche gestellt worden ist:

   a) Technologie,
   b) Warenwirtschaft oder
   c) Wirtschafts- und Sozialkunde,

2. wenn zwei der aufgeführten Prüfungsbereiche mit „mangelhaft“ und der weitere Prüfungsbereich mit mindestens „ausreichend“ bewertet worden ist oder

   wenn der Prüfungsbereich Technologie mit „mangelhaft“ und die weiteren Prüfungsbereiche mit mindestens „ausreichend“ bewertet worden sind und

3. wenn die mündliche Ergänzungsprüfung für das Bestehen der Abschlussprüfung den Ausschlag geben kann.

Bewertung

Die mündliche Ergänzungsprüfung darf nur in einem einzigen Prüfungsbereich durchgeführt werden.

Die mündliche Ergänzungsprüfung kann mit 0-100 Punkten bewertet werden und soll höchstens 15 Minuten dauern.

Bei der Ermittlung des Ergebnisses für diesen Prüfungsbereich sind das bisherige Ergebnis und das Ergebnis der mündlichen Ergänzungsprüfung im Verhältnis 2:1 zu gewichten.

IV. Bewertungsschlüssel

Noten					
I sehr gut	II gut	III befriedigend	IV ausreichend	V mangelhaft	VI ungenügend
Punkte					
100 - 92	91 - 81	80 - 67	66 - 50	49 - 30	29 - 0